

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr Baden-Baden (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 24.07.2000 (Gesetzblatt S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (Gesetzblatt 2016, S. 1) i.V.m. §§ 2, 26 und 34 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG) i.d.F. vom 02.03.2010 (Gesetzblatt S. 333), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (Gesetzblatt S. 1184) hat der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden in seiner Sitzung am 27.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für Leistungen der Feuerwehr Baden-Baden.
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat
 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden
 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3 Kostenersatzpflichtige

- (1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist.

Kostenersatz wird verlangt:

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

- (2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb vom Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

- (3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

- (4) Abweichend von § 26 Abs. 2 Satz 1 FwG verzichten die gemäß öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Regelung der Kosten bei der kommunalen Zusammenarbeit der Gemeindefeuerwehren im Einsatz (Überlandhilfe) beigetretenen Städte und

Gemeinden untereinander auf den Ersatz ihrer Kosten im Sinne des § 34 Abs. 4 bis 8 FwG (Kostenfreiheit).

(5) Die Kostenfreiheit nach § 3 Abs. 4 dieser Satzung tritt nicht ein, wenn Dritte aufgrund des § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 7 FwG verpflichtet sind, die Kosten des Einsatzes und somit auch die Kosten der gegenseitigen Hilfeleistung zu erstatten.

§ 4

Berechnung des Kostenersatzes, Kostenverzeichnis

(1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis der Kostensätze.

(2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.

(3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis der Kostensätze.

(4) Als Einsatzzeit für Fahrzeuge und Einsatzkräfte gilt die Zeit vom Ausrücken der alarmierten Fahrzeuge bis zum Einrücken in der Feuerwache, den Feuerwehrhäusern oder dem jeweiligen Unterstellort.

(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für

1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

(7) Werden Löschfahrzeuge und dergleichen nur zum Transport von Einsatzkräften eingesetzt, so ist der Berechnung der Kostenersatz für den Mannschaftstransportwagen zugrunde zu legen.

(8) Sofern die der Kostenersatzerhebung zugrunde liegenden Leistungen der Stadt zukünftig einer Steuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die im Kostenverzeichnis ausgewiesenen Beträge um den entsprechenden Umsatzsteuersatz.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs

- (1) Der Anspruch entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 6

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung In Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (FwKS) treten die „Richtlinien für die Inanspruchnahme der Feuerwehr der Stadt Baden-Baden“ vom 14.04.1988 und das „Kostenverzeichnis der Feuerwehr Baden-Baden“ vom 01.07.2004“ außer Kraft.

Baden-Baden, den 27.03.2017
Margret Mergen
Oberbürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die Satzung wurde vom Gemeinderat beschlossen in seiner Sitzung am 27.03.2017. Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Ausgefertigt: Baden-Baden, den 28.03.2017

Margret Mergen
Oberbürgermeisterin

Verzeichnis der Kostensätze für Leistungen der Feuerwehr Baden-Baden

Anlage zur Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung

Für Leistungen der Feuerwehr Baden-Baden werden folgende Regelungen festgesetzt und Kostenersätze erhoben:

1. Fahrzeugkosten

1.1 Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge

Die Berechnung der Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge erfolgt gemäß der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw) vom 18. März 2016 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg vom 25. April 2016, Nummer 8, Seite 253) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Stundensätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit dem dort genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

Im Übrigen werden nach § 34 FwG die folgenden Kostenersätze erhoben:

1.2 Sonstige Feuerwehrfahrzeuge	Stundensatz
- Kleineinsatzfahrzeug (KEF)	143,00 €
- Abrollbehälter - Atemschutz	52,00 €
- Abrollbehälter - Mulde	2,00 €
- Abrollbehälter - Pritsche/Plane	7,00 €
- Abrollbehälter - Sonderlöschmittel	--,-- €
- Abrollbehälter - Gefahrgut	76,00 €
- Abrollbehälter - Schaum	--,-- €
- Abrollbehälter - Schlauch	75,00 €
- Abrollbehälter - Dekon	11,00 €

- Abrollbehälter - Tank €	17,00
------------------------------	-------

1.3 Kleineinsatz

- mit KEF bis zu ½ Stunde	148,50 €
---------------------------	----------

2. Fehlalarm durch Brandmeldeanlage

Alarmierung die durch eine Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag

Stundensatz gemäß Ausrückordnung der ständig besetzten Feuerwache:

2 x Stundensatz Personalkosten Besetzung Drehleiter	116,00 €	
5 x Stundensatz Personalkosten Besetzung Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug	290,00 €	
Fahrzeugkosten Drehleiter DLAK 23/12	264,00 €	
Fahrzeugkosten Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	<u>184,00 €</u>	854,00 €

Bei einer Einsatzdauer bis zu einer halben Stunde verringert sich der Betrag auf	427,00 €
--	----------

3. Brandsicherheitswachdienst

- Personal Feuerwehrangehöriger (tatsächlich geleistete Zeit zuzüglich 1 Stunde für An- und Abfahrt)	Stundensatz	17,00 €
--	-------------	---------

4. Brandschutzaufklärung/Brandschutzunterweisung

a) Schulungsveranstaltungen durch Feuerwehrbeamte	Stundensatz	
- mittlerer Dienst		53,59 €
- gehobener Dienst		70,70 €

5. Beratungen und Arbeiten im vorbeugenden Brandschutz

- | | |
|--|---------|
| a) Beratungen im Bereich des baulichen, anlagentechnischen und organisatorischen Brandschutzes durch Feuerwehrbeamte | |
| - mittlerer Dienst | 53,59 € |
| - gehobener Dienst | 70,70 € |
| b) Beratung und Betreuung bei Änderungen an Brandmeldeanlagen durch Feuerwehrbeamte | |
| - mittlerer Dienst | 53,59 € |
| - gehobener Dienst | 70,70 € |

6. Personalkosten

Stundensatz

- | | |
|--|---------|
| a) Hauptamtliche Einsatzkräfte der Feuerwehr | |
| - je Person und Stunde - | 58,00 € |
| b) Ehrenamtliche Einsatzkräfte der Feuerwehr | |
| - je Person und Stunde | 7,30 € |

Baden-Baden, den 27.03.2017

Margret Mergen
Oberbürgermeisterin